



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 5.079/2021-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2021-0.149.477

Datum:
Wien, 9. März 2021

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre
Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Der Verfassungsdienst betont immer wieder die Notwendigkeit der Festsetzung
angemessener Fristen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und
Verordnungen. Wenige Tage sind definitiv nicht angemessen.
Der Verfassungsdienst nennt grundsätzlich sechs Wochen als Mindestfrist.

Epidemiegesetz

ad § 15 Abs. 1a: Eine Einschränkung einer Veranstaltung auf „zumindest vier
Personen aus zumindest zwei Haushalten“ erscheint deutlich zu eng und ist als
massiver Eingriff in die Privatsphäre zu werten. Damit würden viele, auch kleine
Familientreffen anzeigepflichtig.

Die GÖD fordert weiters Ausnahmen, wie sie etwa in § 13 Abs. 2 4. COVID-19-
SchuMaV vorgesehen sind, jedenfalls aber für gesetzlich oder statutarisch
notwendige Zusammenkünfte von Organen der Dienstnehmervertretung.

COVID-19-Maßnahmengesetz**ad § 1 Abs. 5c: Die GÖD fordert mit Nachdruck, die geplante Streichung zu unterlassen.**

Es muss sichergestellt sein, dass in § 6 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV der zweite und dritte Satz erhalten bleiben: „Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung [Anm.: zu einem Coronatest] nicht nach und kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Schülern, bei Parteienverkehr und den in Z 2 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.“

Weiters fordert die GÖD, dass

- **regelmäßige anterionasale Selbsttests („Nasenbohrertests“) als Erfüllung der Testverpflichtung anerkannt werden und**
- **nach Erreichung des vollen Impfschutzes die Testverpflichtung bzw. die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske entfallen.**

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)